

## G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

### Fördergrundsätze über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Versorgung mit alternativen Treibstoffen und Energie in Seehäfen

Erl. d. MW v. 18. 11. 2019 — 34-32870/0110 —

— VORIS 96212 —

Bezug: Erl. v. 28. 1. 2016 (Nds. MBl. S. 145), geändert durch  
Erl. v. 1. 12. 2017 (Nds. MBl. S. 1591)  
— VORIS 96212 —

Der Bezugerlass wird mit Wirkung vom 27. 11. 2019 wie folgt geändert:

Nummer 5.3 erhält folgende Fassung:

„5.3 Die Förderung aus EFRE-Mitteln beträgt im Programmgebiet der Regionenkategorie ‚stärker entwickelte Region‘ (SER) maximal 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, im Programmgebiet der Regionenkategorie ‚Übergangsregion‘ (ÜR) maximal 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Ferner sind die in der AGVO bzw. der De-minimis-Verordnung genannten Höchstbeträge zu beachten. Die Zuwendung kann durch Mittel des Landes Niedersachsen ergänzt werden.“

An die  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 46/2019 S. 1626

### Bekanntmachung einer Änderung der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung

Bek. d. MW v. 27. 11. 2019 — 12-32171/5300 —

Die Bayerische Versorgungskammer gibt hiermit gemäß Artikel 8 Satz 2 des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Niedersachsen vom 23. 10./24. 11. 1978 (Nds. GVBl. 1979 S. 279), zuletzt geändert durch Staatsvertrag vom 6./23. 2. 1998 (Nds. GVBl. S. 683), die Änderung der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung vom 7. 12. 2005 (Nds. MBl. S. 1000), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. 11. 2018 (Nds. MBl. S. 1480), durch Satzung vom 14. 11. 2019 (**Anlage**) bekannt.

Das MW hat der Änderung der Satzung mit Schreiben vom 4. 11. 2019 sein Einvernehmen erteilt.

— Nds. MBl. Nr. 46/2019 S. 1626

#### Anlage

### 13. Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung

vom 14. 11. 2019

Auf Grund des Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2008 (BayRS 763-1-I, GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 330 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), erlässt die Bayerische Architektenversorgung folgende Satzung:

#### § 1

Die Satzung der Bayerischen Architektenversorgung vom 7. Dezember 2005 (Bayer. Staatsanzeiger Nr. 50), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. November 2018 (Bayer. Staatsanzeiger Nr. 51), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 werden die Wörter „und für Integration“ durch die Wörter „für Sport und Integration“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „und für Integration“ durch die Wörter „für Sport und Integration“ ersetzt.
  - b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „und für Integration“ durch die Wörter „für Sport und Integration“ ersetzt.
3. In § 11 Abs. 2 Nr. 1 werden die Wörter „und für Integration“ durch die Wörter „für Sport und Integration“ ersetzt.
4. In § 34 Abs. 7 Satz 1 wird die Zahl „2019“ durch die Zahl „2020“ ersetzt.

#### § 2

Die Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

## H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

### Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse und von Lebensmitteln mit spezifischen Qualitätsmerkmalen

RdErl. d. ML v. 2. 9. 2019 — 106-631/4-54 —

— VORIS 78600 —

Bezug: Erl. v. 19. 2. 2015 (Nds. MBl. S. 277)  
— VORIS 78600 —

Der Bezugerlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2020 wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2.1.4 erhält folgende Fassung:
 

„2.1.4 Veranstaltung von Messen und Ausstellungen und Durchführung anderer Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Informationsveranstaltungen, Veröffentlichungen in Medien);“
- b) Nummer 2.2.1 erhält folgende Fassung:
 

„2.2.1 bei Projekten nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.4 Eigenleistungen (Personal- und Sachausgaben für den laufenden Geschäftsbetrieb des Zuwendungsempfängers);“

2. Nummer 5 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 5.1.1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Im ersten Spiegelstrich werden die Worte „bis zur Höhe von“ durch die Worte „in Höhe von“ ersetzt.
  - bb) Im zweiten Spiegelstrich werden die Worte „bis zur Höhe von“ durch die Worte „in Höhe von“ ersetzt.
  - cc) Im dritten Spiegelstrich werden die Worte „bis zur Höhe von“ durch die Worte „in Höhe von“ ersetzt.
  - dd) Der vierte Spiegelstrich erhält folgende Fassung:
 

„— Nummer 2.1.5 kann für einen Zeitraum von drei Jahren ein Zuschuss in Höhe von 75 % der beihilfefähigen Aufwendungen bis zu 150 000 EUR bzw. 50 000 EUR/Jahr gewährt werden. Die unternehmensbezogene De-minimis-Grenze von maximal 200 000 EUR in drei Steuerjahren ist einzuhalten.“
- b) Die Nummern 5.2.3 bis 5.3 erhalten folgende Fassung:
 

„5.2.3 bei Projekten nach Nummer 2.1.3 die Teilnahme an einer Messe oder Ausstellung (Kosten für Miete, Aufbau und Betrieb eines Standes einschließlich der für den Betrieb erforderlichen Organisationsleitungen, z. B. für Vorbereitung, Gestaltung und Nachbereitung),

5.2.4 bei Projekten nach Nummer 2.1.4 die Veranstaltung einer Messe oder Ausstellung (Kosten für Miete, Aufbau und Betrieb einer Messe oder Ausstellung einschließlich der für den Betrieb erforderlichen Organisationsleistungen, z. B. für Vorbereitung, Gestaltung und Nachbereitung),